



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Drs. 17/10728

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;
Allgemeine und institutionelle Fragen
Öffentliche Konsultation zu einem Vorschlag für ein verbindliches
Transparenzregister
01.03.2016 - 01.06.2016**

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag gibt im Konsultationsverfahren folgende Stellungnahme ab:

Fortentwicklung des Europäischen Transparenzregisters

- Konsultationsbeitrag des Bayerischen Landtags -

Frage 1.1 a)

Stimmen Sie zu, dass sich ethisch untadelige und transparente Lobbyarbeit positiv auf die Politikentwicklung auswirkt?

(stimme voll zu)

Der Bayerische Landtag stimmt dieser Aussage voll zu. Die Beteiligung der relevanten Akteure ermöglicht es, erfolgreiche und praxisnahe Regelungen zu finden. Der Freistaat Bayern hat mit der Anhörung betroffener Verbände, die im bayerischen Gesetzgebungsverfahren vor jeder Legislativinitiative der Staatsregierung verpflichtend durchzuführen ist, sehr gute Erfahrungen gemacht. Der Bayerische Landtag begrüßt daher ebenfalls die erweiterten Beteiligungsmöglichkeiten, die von der Kommission im Rahmen der Agenda zur Besseren Rechtsetzung eingeführt wurden.

Frage 1.1 b)

Welche der nachstehenden Aspekte sind Ihrer Ansicht nach außerdem wichtig für gesunde Beziehungen zwischen Politik und Interessenvertretern?

(Sonstiges)

Ein auffälliges oder grundlegendes Problem im Verhältnis zwischen europäischer Politik und Interessenvertretern besteht aus Sicht des Bayerischen Landtags nicht. Gleichzeitig ist jedoch anzuerkennen, dass die komplexen Entscheidungsprozesse auf europäischer Ebene für viele Bürgerinnen und Bürger schwer verständlich sind. Dem sollte effektiv begegnet werden. Die Anstrengungen der Kommission in diesem Bereich gehen daher in die richtige Richtung.

Aus diesem Grunde ist es aber auch entscheidend, dass eine klare Unterscheidung besteht zwischen der Einwirkung auf und der Teilnahme an Gesetzgebungsverfahren. Daher sollten auch bei der zukünftigen Ausgestaltung des Transparenzregisters keine Unklarheiten aufkommen, wann es sich um Lobbyarbeit und wann um die Wahrnehmung gesetzgeberischer Aufgaben handelt.

Frage 1.1 c)

Wie transparent sind Ihrer Meinung nach die europäischen Institutionen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Behörden?

(Verhältnismäßig transparent)

Die europäischen Institutionen haben mittlerweile auf den von verschiedenen Seiten geäußerten Vorwurf der Intransparenz reagiert und sinnvolle Schritte für mehr Transparenz und Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger geschaffen, die begrüßt werden. Aus Sicht des Bayerischen Landtags könnten noch weitere Ergebnisse erzielt werden, etwa in den folgenden Bereichen:

Nicht zu Unrecht wird teilweise angemerkt, dass der Zugang zu gewissen Dokumenten verbessert werden könnte. Dabei ist z.B. an Unterlagen aus den Trilogen zu denken, ggf. auch an Entwürfe von Gesetzgebungsvorschlägen der Kommission, bevor diese offiziell von der Kommission angenommen werden. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass Transparenz in diesem Bereich natürlich nicht uneingeschränkt gewährt werden und ggf. sogar kontraproduktiv sein kann. Jedoch könnte geprüft werden, ob den am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten (EP, Rat, AdR, WSA) privilegierter Zugang gewährt werden kann.

Zur Transparenz gehört nach Ansicht des Bayerischen Landtags auch, dass neben der grundsätzlichen Zugangsmöglichkeit zu einem Dokument auch dessen Inhalt zugänglich ist. Dabei kann die Sprachbarriere eine hohe Hürde sein. Das ist insbesondere dort besonders unglücklich, wo eine breite Rückmeldung der europäischen Bürger gewollt ist, wie bei Konsultationen. Die Institutionen sollten verstärkte Anstrengungen unternehmen, um einen möglichst umfassenden und frühestmöglichen Zugang zu Informationen in allen Amtssprachen der EU sicherzustellen.

Frage 1.2

Ist das Transparenzregister Ihrer Meinung nach ein nützliches Instrument zur Regulierung der Lobbyarbeit?

(Eher nützlich)

Das bestehende Register ist ein nützliches Instrument. Die Bürger Europas erhalten damit einen Einblick in die Tätigkeiten der verschiedenen Interessenvertreter vor Ort. Dies trägt zur Vertrauensbildung bei, ebenso wie die erweiterten Anstrengungen der Kommission um Transparenz (etwa durch die Dokumentation der Treffen von Kommissaren mit Interessenvertretern). Auch die mit dem Register derzeit verbundenen Verhaltenspflichten sind wichtige Regelungen, die vom Bayerischen Landtag unterstützt werden.

Gleichzeitig sollte das Transparenzregister auch nur die Organisationen und Personen enthalten, die der Interessenvertretung im eigentlichen Sinne zuzuordnen sind. Staatliche Stellen und formell Beteiligte des EU-Gesetzgebungsverfahrens gehören nicht dazu. Die Aufnahme staatlicher Stellen und gewählter Politiker entspricht nach Ansicht des Bayerischen Landtags nicht dem Sinn des Registers, seien sie national oder subnationalen Levels. Entsprechende Anpassungen am Anwendungsbereich des Registers sollten vorgenommen werden.

Frage 2.1

In den Geltungsbereich des Registers fallen Lobbytätigkeiten, Interessenvertretung sowie Beratung und Vertretung. Es erstreckt sich auf jegliche unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Gestaltung und Umsetzung der Politik sowie die Entscheidungsfindung im Europäischen Parlament und in der Europäischen Kommission, unabhängig davon, wo und durch welche Kommunikationskanäle oder -methoden sie erfolgt. Diese Definition ist angemessen.

(Stimme voll zu)

Eine breite Definition spiegelt die Vielfalt von Lobbytätigkeit auf europäischer Ebene angemessen wieder. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, keine „Kontaktsperren“ zu errichten. Da ein Kontakt zwischen Betroffenen, Interessenvertretern, Politik und Behörden grundsätzlich sinnvoll ist, darf eine breite Definition jedoch auch nicht dazu führen, dass Mitgliedern von EU-Institutionen und den für sie tätigen Personen überbordende Rechenschaftspflichten auferlegt werden.

Frage 2.2

Das Register gilt nicht für bestimmte Einrichtungen, z. B. Kirchen und Religionsgemeinschaften, politische Parteien, Regierungsstellen der Mitgliedstaaten, Regierungen von Drittstaaten, internationale zwischenstaatliche Organisationen und deren diplomatische Vertretungen. Regionale Behörden und ihre Vertretungen können sich registrieren, wenn sie dies wünschen, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Hingegen sind Kommunalbehörden und Stadtverwaltungen sowie Vereinigungen und Netze, die zu ihrer

Vertretung gegründet werden, gehalten, sich ins Register einzutragen.

Der Geltungsbereich des Registers sollte
(eingeschränkt werden)

Der Bayerische Landtag nimmt zur Kenntnis, dass aktuell von regionalen Behörden und ihren Vertretungen nicht erwartet wird, dass sie sich registrieren lassen, sie dies jedoch auf Wunsch tun können. Dieser grundsätzliche Einbezug in den Anwendungsbereich des Transparenzregisters geht an der Verfassungswirklichkeit vieler Mitgliedstaaten, jedenfalls aber Deutschlands, und den Wertungen des EU-Primärrechts vorbei.

Die deutschen Länder bilden den Bundesrat und sind damit Mitglieder eines nationalen Parlaments im Sinne der Protokolle Nr. 1 und 2 zum AEUV. Über die ihnen vom Grundgesetz verliehenen Rechte wirken sie unmittelbar an der europäischen Gesetzgebung mit und übernehmen so in bestimmten Fällen an Stelle der Bundesregierung die Verhandlungsführung und Vertretung im Rat für die Bundesrepublik Deutschland. Sie stellen Mitglieder im Ausschuss der Regionen.

Als Träger hoheitlicher Aufgaben verfügen sie über eigene Gesetzgebungszuständigkeiten und sind allein dem Allgemeinwohl verpflichtet. Bei der Ausübung ihrer verfassungsrechtlichen Aufgaben werden die Landesregierungen von ihrem jeweiligen Landesparlament kontrolliert. Art. 4 Abs. 2 EUV und Art. 6 des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit erkennen diese grundlegende Rolle der in den europäischen Regionen bestehenden demokratischen Strukturen explizit an.

Schon die grundsätzliche Registrierungsmöglichkeit stellt die Länder funktionell (privaten) Interessenvertretern gleich. Demokratisch gewählte und kontrollierte staatliche Einrichtungen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie ihre Vertretungen gehören als „Regierungsstellen“ nicht in den Anwendungsbereich des EU-Transparenzregisters und sind daher vollständig herauszunehmen. Entsprechend müssen auch die Kommunen als Teil der deutschen Staatsverwaltung und Träger hoheitlicher, dem Allgemeininteresse verpflichteter Gewalt sowie ihre Vertretungen bei der Fortentwicklung des Transparenzregisters entsprechende Beachtung finden. Der besonderen Rolle und Legitimation der von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten Parlamente auf allen Ebenen muss unbedingt Rechnung getragen werden.

Gleichzeitig darf eine Nichtaufnahme in das Register nicht dazu führen, dass Regionen und ihre Vertretungen oder lokalen Verwaltungen und ihren Vertretungen Nachteile gegenüber registrierten Interessenvertretern erwachsen.

Frage 3.

Wie bewerten Sie das Portal des Transparenzregisters?

(Keine Meinung)

N.A.

II. Bericht:

1. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 39. Sitzung am 05.04.2016 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Zustimmung
 - SPD: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmungbeschlossen, die Federführung zu übernehmen (§83d Abs. 2 BayLTGeschO)
2. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Verfahren am 31. Mai 2016 in seiner 43. Sitzung federführend beraten und zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung einstimmig Zustimmung empfohlen.

Dr. Franz Rieger
Vorsitzender